

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**Landratsamt Emmendingen
Jugendamt
Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen**

(Leistungsträger)

und dem Träger der freien Jugendhilfe

**Lösungsorientiertes Bildungs-, Beratungs- und Betreuungszentrum St. Anton
(LBZ St. Anton)
Hauptstraße 63
79359 Riegel**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Intensive Kleingruppe für Kinder mit besonderem Förderbedarf

§ 1 Leistungsangebot

Die Entgeltvereinbarung wird auf der Basis der Konzeption vom 30.10.2024 getroffen.

Für die Leistungsbereiche: **Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII**

und die Leistungsangebote: **Intensive Kleingruppe für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 27 Abs. 3 SGB VIII**

wird das in § 2 dieser Vereinbarung genannte Entgelt vereinbart.
Eine Belegungsgarantie durch den Landkreis Emmendingen kann nicht zugesichert werden.

§ 2 Entgelt

Vereinbart wird

Entgelt	130,75 €/Tag
Investitionsbetrag	6,59 €/Tag

Mit dem vereinbarten Tagesentgelt sind alle für die Betreuung der Leistungsberechtigten anfallenden Kosten für das Leistungsangebot abgegolten, insbesondere sind auch Vor- und Nachbereitung, Kontakte zu Ämtern und Institutionen, Mitwirkung bei der Hilfeplanung Fort- und Weiterbildung, Kooperation mit anderen Fachkräften, Supervision, Dienstbesprechungen, Fahrzeiten und Fahrtkosten abgedeckt.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

Die Rechnungen sind monatlich im Folgemonat zu erstellen. Die Vergütungen werden nach Rechnungsstellung im Nachhinein vergütet.

§ 4

Regelung bei Abwesenheit

- (1) Kann die Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden z. B. wegen Krankheit des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, ist das Leistungsangebot vom Leistungserbringer weiter vorzuhalten und vom Leistungsträger weiter zu vergüten.
- (2) Voraussichtliche längere Abwesenheit des Leistungserbringers (länger als vier Wochen) sind dem Kommunalen Sozialen Dienst des Landkreises Emmendingen sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Ist erkennbar, dass der junge Mensch das Leistungsangebot nicht weiter in Anspruch nimmt, so ist unverzüglich die Beendigung der Maßnahme einzuleiten. Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen, der analog Anwendung findet.

§ 5

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten, für die Gefährdung einer/eines von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vorzugehen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben nach § 72 Abs. 1 und § 72a Abs. 2 SGB VIII an das mit der Wahrnehmung dieser Leistung betrautes Personal zu beachten.

Auf die entsprechende mit dem Kreisjugendamt Emmendingen abgeschlossene Vereinbarung wird verwiesen.

§ 6

Schutz von Sozialdaten

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 – 65 SGB VIII, §§ 67 – 85 a SGB X) und der EU-DSGVO zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung der jeweiligen Leistung.

§ 7
Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt ab dem **01.03.2026**

und ist frühestens kündbar zum **28.02.2027**

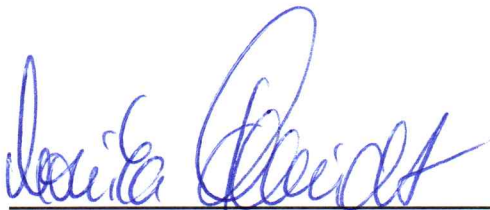
Sie kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Quartales gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Emmendingen, den 18.03.2026

Für den Leistungsträger

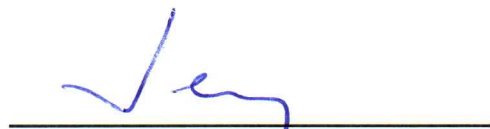


Monika Schmidt
Leiterin des Jugendamtes

Für den Leistungserbringer



Peter Baumeister
Direktor, LBZ St. Anton



Alexander Lamy
Leiter des Jugendamtes